

RECHTSPRECHUNG / CASE LAW

Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2017

*Gabriele Koziol**

Einleitung

- I. Allgemeiner Teil
- II. Schuldrecht
- III. Familienrecht
- IV. Erbrecht
- V. Gesellschaftsrecht
- VI. Arbeitsrecht
- VII. Zivilverfahrensrecht
- VIII. Recht des Geistigen Eigentums
- IX. Internationales Privatrecht
- X. Entscheidungsübersicht

EINLEITUNG

Die vorliegende Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs (OGH) im Bereich des Zivilrechts im Zeitraum November 2016 bis Oktober 2017¹ und schließt damit nahtlos an die Übersicht für das Jahr 2016² an.

* Associate Professor, Graduate School of Law, Universität Kyōto.

1 Als Grundlage für die Zusammenstellung diente hauptsächlich die Rechtsprechungsübersicht *Heisei 29 nendo jūyō hanrei kaisetsu* [Erläuterung wichtiger Entscheidungen 2017], Jurisuto 1518 (2018).

2 Siehe G. KOZIOL, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2016, ZJapanR/J.Japan.L 44 (2017) 251 ff.

I. ALLGEMEINER TEIL

[1] Urteil vom 19. Dezember 2016:³ Zur Frage, ob ein beachtlicher Irrtum vorliegt, wenn sich bei einem Bürgschaftsvertrag zwischen einer Kreditbürgschaftsgesellschaft und einer Bank nachträglich herausstellt, dass der Hauptschuldner kein kleines oder mittleres Unternehmen betreibt.

Der Betreiber eines Einzelhandelsgeschäfts beantragte einen Kredit bei der beklagten Bank im Rahmen eines besonderen Kreditprogramms für kleine und mittlere Unternehmen. Die Beklagte bewilligte den Kredit und schloss nach Vorlage eines Nachweises, dass der Hauptschuldner ein kleines bzw. mittleres Unternehmen betreibt, mit der klagenden Kreditbürgschaftsgesellschaft einen Bürgschaftsvertrag. Nachdem die Klägerin aufgrund des Bürgschaftsvertrages geleistet hatte, wurde bekannt, dass der Hauptschuldner sein Einzelhandelsgeschäft drei Tage vor Abschluss des Bürgschaftsvertrages verkauft hatte. Die Klägerin machte daraufhin die Ungültigkeit des Vertrages wegen Irrtums geltend und verlangte die Rückgewähr des geleisteten Betrages aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung.

Der OGH sah einen Motivirrtum der Klägerin über das Vorliegen der Eigenschaft eines kleinen bzw. mittleren Unternehmens bezüglich des Hauptschuldners als gegeben an. Ein solcher sei jedoch, auch wenn das Motiv gegenüber der anderen Partei erklärt worden sei, nur dann beachtlich, wenn es nach dem Willen der Parteien Vertragsinhalt geworden sei. Der OGH verwies dabei auf seine Entscheidung vom Januar 2016,⁴ bei der es ebenfalls um einen Irrtum über eine Eigenschaft des Hauptschuldners ging. Im gegenständlichen Fall verneinte der OGH, dass das Motiv Vertragsinhalt geworden sei. Da sich Fälle, in denen nachträglich bekannt werde, dass der Hauptschuldner kein kleines oder mittleres Unternehmen sei, kaum vermeiden ließen, würde es letztlich dazu führen, dass kleine und mittlere Unternehmen kaum mehr Kredit erlangen könnten, wenn in derartigen Fällen der Bürgschaftsvertrag stets ungültig wäre. Dies liefere aber gerade dem Zweck der Kreditbürgschaftsgesellschaften zuwider. Ferner hätten die Vertragsparteien die Möglichkeit des Eintritts eines solchen Falls voraussehen und dafür eine Regelung im Bürgschaftsvertrag treffen können, was sie jedoch nicht getan hätten.

3 Hanrei Jihō 2327 (2017) 21 = Hanrei Taimuzu 1434 (2017) 52 = Kin'yū Shōji Hanrei 1513 (2017) 48.

4 OGH, 12.1.2016, Minshū 70, 1 = Entscheidung Nr. 1 in der Übersicht 2016, KOZIOL (Fn. 2) 252 f.

[2] Urteil vom 24. Januar 2017:⁵ Ist Werbung an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtet, so schließt dies nicht aus, dass es sich um eine Werbehandlung im Sinne von Art. 12 Abs. 1 und 2 Verbrauchervertragsgesetz (VerbrVG)⁶ handelt.

Ein nach Art. 2 Abs. 4 VerbrVG berechtigter Verbraucherverband verklagte ein Unternehmen, das Lebensmittel mit gesundheitsfördernder Wirkung, unter anderem aus Chlorella, einer essbaren Süßwasseralge, verkauft, auf Unterlassung nach Art. 12 Abs. 1 und 2 VerbrVG. In einem vom Beklagten verbreiteten Prospekt, der Zeitungen in der Stadt Kyōto beilag, wurde u. a. berichtet, dass durch die Einnahme von Chlorella Krankheiten wie Blutdruck oder Diabetes geheilt würden. Der Kläger machte geltend, dass es sich bei diesen Angaben um eine Mitteilung unwahrer Tatsachen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 VerbrVG handle. Die Vorinstanz wies die Klage ab, da es sich bei dem an alle Leser der Zeitung gerichteten Prospekt um keine Einwirkung auf einen bestimmten Verbraucher handle und damit keine Werbehandlung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 und 2 VerbrVG vorliege.

Der OGH führte zunächst aus, dass das VerbrVG angesichts des Ungleichgewichts von Informationen und Verhandlungsmacht zwischen Verbrauchern und Unternehmern den Schutz der Interessen der Verbraucher bezwecke. Nehme der Unternehmer etwa durch die Mitteilung unwahrer Tatsachen in Bezug auf wichtige Umstände bei Werbehandlungen zum Abschluss eines Verbrauchervertrages in unangemessener Weise Einfluss auf die Willensbildung des Verbrauchers und gebe der Verbraucher aufgrund dieser Irreführung eine Willenserklärung zum Vertragsabschluss ab, so stehe ihm nach Art. 4 Abs. 1 bis 3 sowie Art. 5 VerbrVG ein Anfechtungsrecht zu. Um die Entstehung und Ausbreitung von Schäden der Verbraucher zu vermeiden, werde ferner berechtigten Verbraucherverbänden das Recht gewährt, eine Unterlassungsklage einzubringen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt seien, wie etwa dass der Unternehmer bei Werbehandlungen zum Abschluss eines Verbrauchervertrages derartige Mitteilungen gegenwärtig vornimmt oder die Gefahr besteht, dass er diese vornimmt. Nach dem OGH könne man, auch wenn die Werbung an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtet sei, jedenfalls nicht davon ausgehen, dass keine Werbehandlung gegeben und damit die Anwendung von Art. 12 Abs. 1 und 2 VerbrVG ausgeschlossen sei.⁷ Denn auch eine an eine unbe-

5 Minshū 71, 1 = Hanrei Jihō 2332 (2017) 16 = Hanrei Taimuzu 1435 (2017) 99.

6 *Shōhi-sha keiyaku-hō*, Gesetz Nr. 61/2000.

7 Im Ergebnis gelangte jedoch auch der OGH zum Ergebnis, dass die Klage abzuweisen sei, da der Beklagte den fraglichen Prospekt nicht mehr verteile und so die Voraussetzung des Art. 12 Abs. 1 und 2 VerbrVG, dass der Beklagte gegenwärtig eine

stimmt die Vielzahl von Verbrauchern gerichtete Zeitungswerbung könne unmittelbaren Einfluss auf die Willensbildung des einzelnen Verbrauchers nehmen, wenn sie nach ihrem gesamten Inhalt dazu geeignet sei, dass der Verbraucher aus ihr die Ware, die Vertragsbedingungen sowie andere Informationen zum Geschäft konkret entnehmen könne.

Die Bedeutung des Begriffs „Werbbehandlung“ (*kan 'yū*) des Art. 12 Verbr-VG, der gesetzlich nicht definiert ist, war bislang strittig. Während das Verbraucheramt (*Shōhisha-chō*) nur an bestimmte Verbraucher gerichtete Werbung als Werbbehandlung verstanden wissen wollte, war in der Lehre ganz herrschend anerkannt, dass auch an eine unbestimmte Vielzahl von Verbrauchern gerichtete Werbung eine Werbbehandlung darstellen könne, solange sie nur dazu geeignet sei, die Willensbildung einzelner Verbraucher zu beeinflussen. Der OGH hat sich vorliegend in seiner ersten Entscheidung zu dieser Frage somit der Ansicht der Lehre angeschlossen.⁸

II. SCHULDRECHT

[3] Urteil vom 23. Oktober 2017:⁹ Zur Frage des Schadensersatzes bei einem Leck personenbezogener Daten.

Der Kläger hatte gegenüber der beklagten Aktiengesellschaft, einer Anbieterin von Fernunterricht, als Erziehungsberechtigter seines 10-jährigen Sohnes dessen Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer sowie seinen eigenen Namen angegeben. Die Beklagte beauftragte ein Unternehmen, das dieselbe Muttergesellschaft wie die Beklagte hatte, mit der Entwicklung eines Systems für die Zusammenführung und Analyse der Datenbanken, in denen die Kundendaten gespeichert waren. Ein zu diesem Unternehmen entsandter Arbeitnehmer eines Subunternehmers griff auf den Server der Beklagten zu und speicherte die Kundendaten auf seinem Smartphone mit dem Ziel, unlautere Vorteile zu erlangen. Er verkaufte 10 Millionen dieser Kundendaten an gewerbliche Adresshändler, darunter auch die Daten des Klägers. Der Kläger brachte vor, dass seine Daten durch Fahrlässigkeit der Beklagten nach außen gelangt seien, und verlangte 100.000 Yen Schmerzensgeld für den ihm dadurch entstandenen ideellen Schaden.

Mitteilung unwahrer Tatsachen vornimmt oder die Gefahr besteht, dass er eine solche vornimmt, nicht mehr gegeben sei.

- 8 Siehe dazu etwa M. GOTŌ, *Kurorera chirashi haifu sashitome seikyū jiken* [Klage auf Unterlassung der Verbreitung von Prospekten zu Chlorella], *Jurisuto* 1518 (2018) 70 sowie auf Deutsch K. YAMAMOTO, *Regelung der irreführenden Internetwerbung im japanischen Verbraucherrecht*, *ZJapanR/J.Japan.L.* 48 (in Vorbereitung für 2019) unter III.2.2)(2).
- 9 *Hanrei Jihō* 2351 (2018) 7 = *Hanrei Taimuzu* 1442 (2018) 46.

Die erste Instanz stellte fest, dass es zu einer Weitergabe der Daten gekommen war, wies die Klage aber mangels Vorbringens und Beweisen zu Tatsachen, die das Verschulden der Beklagten begründeten, ab. Die zweite Instanz wies die Berufung des Klägers ab, da Vorbringen und Beweisführung zu einem Schaden, der bloße Sorge und Unlustgefühle überschreite, fehle, ohne auf das Vorliegen eines Verschuldens seitens der Beklagten einzugehen.

Der OGH hob die Entscheidung der Vorinstanz auf und wies die Sache an diese zurück. Bei den Daten des Klägers handle es sich um Daten, die seine Privatsphäre betreffen. Durch die Weitergabe der Daten sei daher seine Privatsphäre verletzt worden. Die Vorinstanz habe die Klage abgewiesen, ohne zu prüfen, ob diese Verletzung der Privatsphäre zu ideellen Nachteilen geführt habe, und wenn ja, welchen Grades diese seien.

In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung zur Verletzung des rechtlichen Interesses, dass persönliche Informationen nicht unerlaubt anderen zugänglich gemacht werden, erkannte der OGH vorliegend erstmals eine Verletzung der Privatsphäre durch ein Leck betreffend digitale personenbezogene Daten als gegeben an. Die Frage, ob das Datenleck angesichts der Tatsache, dass die Datenweitergabe durch einen Angestellten eines Subunternehmers erfolgte, der Beklagten zuzurechnen ist, bleibt der Beurteilung durch das Obergericht Ōsaka, an das zurückverwiesen wurde, überlassen.¹⁰

[4] Urteil vom 31. Januar 2017:¹¹ Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen vom Betreiber einer Internetsuchmaschine die Löschung einer URL bzw. eines Webseiten-Titels, welche die Privatsphäre verletzen, aus den Suchergebnissen verlangt werden kann.

Der Antragsteller war 2011 wegen Kinderprostitution verhaftet und zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Dies war damals Gegenstand zahlreicher Einträge in Internetforen, so dass, wenn man bei Google nach seinem Namen und der Präfektur, in der er wohnt, sucht, als Suchergebnisse Links und Snippets einer Reihe von Internetseiten angezeigt werden, die diese Tatsache zum Inhalt haben. Seit seiner Verurteilung lebt der Antragsteller unbescholten mit seiner Familie. Er ist kein Mitglied einer politischen oder sonstigen Vereinigung und auch sonst in keiner gesellschaftlich einflussreichen Weise aktiv. Der Antragsteller verlangte von Google als Antragsgegner die Löschung der Suchergebnisse wegen Verletzung seines Persönlich-

10 Siehe dazu E. CHIBA, *Kojin jōhō no rōei ni yoru isha-ryō seikyū* [Schmerzensgeldforderung aufgrund eines Datenlecks personenbezogener Daten], *Jurisuto* 1518 (2018) 77 f.

11 Hanrei Taimuzu 1434 (2017) 48.

keitsrechts. Er brachte vor, dass sein Recht, an der Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht gehindert zu werden, verletzt sei.

Der OGH stellte zunächst fest, dass es ein rechtlich geschütztes Interesse sei, dass Tatsachen, die die Privatsphäre einer Person berühren, nicht unerlaubt veröffentlicht werden. Zur Frage, ob überhaupt eine Verantwortlichkeit des Suchmaschinenbetreibers gegeben sei, führte der OGH aus, dass die Suchergebnisse zwar durch ein Programm automatisch erstellt würden, dieses jedoch nach den Vorgaben des Suchmaschinenbetreibers arbeite, so dass die Suchergebnisse als Äußerung des Suchmaschinenbetreibers selbst anzusehen seien. Suchmaschinen spielten in der heutigen Gesellschaft als Grundlage des Informationsflusses im Internet eine große Rolle, da sie die Verbreitung von Informationen ebenso wie die Beschaffung notwendiger Informationen aus dem gewaltigen Informationsangebot im Internet unterstützten.

Für die Beurteilung, ob das Zurverfügungstellen von Informationen zu Webseiten, die die Privatheit einer Person betreffende Tatsachen enthielten, als Suchergebnisse rechtswidrig sei, sei das rechtliche Interesse an der Nichtveröffentlichung der Tatsachen gegenüber den Gründen für die Bereitstellung des Suchergebnisses abzuwägen. Dabei seien insbesondere folgende Faktoren in Betracht zu ziehen: die Natur und der Inhalt der veröffentlichten Tatsache; der Umfang, in dem die zur Privatsphäre gehörende Tatsache durch die Zurverfügungstellung der URL etc. verbreitet werde; die Größe des Nachteils, den die betreffende Person erleide; der gesellschaftliche Status und Einfluss der betreffenden Person; Zweck und Bedeutung der betreffenden Internetseite; die gesellschaftliche Situation zur Zeit der Veröffentlichung der betreffenden Internetseite und deren Veränderung seither sowie die Notwendigkeit, auf den betreffenden Internetseiten die Tatsache zu erwähnen. Überwiege das rechtliche Interesse an der Nichtveröffentlichung der Tatsache offensichtlich, so sei der Suchmaschinenbetreiber zur Löschung aus den Suchergebnissen verpflichtet.

Im vorliegenden Fall sei es zwar eine zur Privatsphäre des Antragstellers gehörende Tatsache, dass dieser wegen Kinderprostitution verhaftet wurde, es bestehe jedoch ein öffentliches Interesse an deren Veröffentlichung, da Kinderprostitution einem starken gesellschaftlichen Vorwurf unterliege und strafrechtlich verboten sei. Der Umfang der Verbreitung sei ferner begrenzt, da als Suchworte sowohl der Name des Antragstellers als auch der Name seines Wohnorts erforderlich seien. Man könne daher nicht sagen, dass das rechtliche Interesse an der Nichtveröffentlichung der Tatsachen offensichtlich überwiege.

Die Vorinstanzen zogen erstmals in der japanischen Rechtsprechung den Begriff des „Rechts auf Vergessenwerden“ (*wasurerareru kenri*) heran, wobei allerdings der genaue Inhalt offengelassen wurde bzw. das Bestehen eines solchen Rechts für das japanische Recht abgelehnt wurde. Der OGH hingegen ging überhaupt nicht auf das Recht auf Vergessenwerden ein.¹²

III. FAMILIENRECHT

[5]¹² Urteil vom 31. Januar 2017.¹³ Zur Frage, ob bei einer ausschließlich zum Zweck der Steuerersparnis vorgenommenen Adoption das Vorliegen eines Willens zum Eingehen eines Adoptionsverhältnisses zu bejahen ist.

Im vorliegenden Fall setzte sich der OGH erstmals mit dem Phänomen der Adoption zu Steuerersparniszwecken auseinander. Der Erblasser hatte seinen Enkel, den Sohn seines Sohnes adoptiert, um Erbschaftsteuer zu sparen. Nach dem Tod des Erblassers klagten die leiblichen Töchter des Erblassers auf Feststellung der Nichtigkeit der Adoption, da bei dieser der Wille zum Eingehen eines Adoptionsverhältnisses gefehlt habe.

Der OGH wies die Klage ab. Das Motiv der Steuerersparnis und der Wille, ein Adoptionsverhältnis einzugehen, könnten nebeneinander bestehen. Daher könne man auch im Fall, dass die Adoption ausschließlich zum Zweck der Steuerersparnis erfolgt sei, nicht automatisch davon ausgehen, dass die Parteien keinen Willen gehabt hätten, ein Adoptionsverhältnis einzugehen, und somit eine Nichtigkeit nach Art. 802 Nr. 1 Zivilgesetz (ZG)¹⁴ gegeben sei. Im vorliegenden Fall lägen keine Gründe vor anzunehmen, dass den Parteien der Wille, ein Adoptionsverhältnis einzugehen, fehlte, so dass kein Fall des Art. 802 ZG vorliege.

IV. ERBRECHT

[6] Urteil vom 19. Dezember 2016:¹⁵ Forderungen aus Girokonten sowie Festgeldkonten, die von einer Mehrheit von Erben geerbt werden, werden nicht automatisch mit Eintritt des Erbfalls zwischen diesen aufgeteilt und sind daher Gegenstand der Auseinandersetzung.

Einer von zwei Erben brachte einen Antrag auf gerichtliche Auseinandersetzung des Nachlasses ein. Im Nachlass befanden sich ein Grundstück mit einem Wert von ungefähr 2,58 Millionen Yen sowie Forderungen aus Giro- und Festgeldkonten. Auf den Erbteil des anderen Erben und Antragsgegners war eine Schenkung in Höhe von etwa 55 Millionen Yen anzurechnen. Es

12 Für einen Überblick auf Deutsch über die japanische Rechtsprechung zum Recht auf Vergessenwerden siehe F. NAGANO, Das Recht auf Vergessenwerden aus japanischer Sicht, *Ritsumeikan Law Review* 35 (2017) 185.

13 *Minshū* 71, 48 = *Hanrei Jihō* 2332 (2017) 13 = *Hanrei Taimuzu* 1435 (2017) 95.

14 *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896.

15 *Minshū* 70, 2121 = *Hanrei Jihō* 2333 (2017) 68 = *Hanrei Taimuzu* 1433 (2016) 44.

bestand keine Vereinbarung zwischen den Erben, wonach die Kontoforderungen in die Auseinandersetzung einzubeziehen seien.

Zentrale Frage des Rechtsstreits war, ob die Kontoforderungen Gegenstand der Auseinandersetzung sind. In Abänderung der bisherigen Rechtsprechung bejahte der Große Senat des OGH dies. Allgemein sei es wünschenswert, dass das Vermögen des Erblassers in möglichst weitem Umfang in die Auseinandersetzung einbezogen werde, wobei vor allem Bedarf an Vermögen ohne Bewertungsschwierigkeiten bestehe, das, wie etwa Bargeld, zum Ausgleich herangezogen werden könne. Kontoforderungen seien in ihrem Bestand sowie ihrer Höhe kaum strittig und verlören auch bei Aufteilung nicht an Wert. Daher seien sie in Bezug auf ihre einfache und genaue Bewertbarkeit mit Bargeld vergleichbar. Bei Einlagen auf Girokonten (*futsū yokin, tsūjō chokin*) entstehe mit der Kontoeröffnung ein auf Dauer angelegter Geschäftsvertrag, aufgrund dessen der Kontoinhaber frei Einzahlungen vornehmen und Auszahlungen verlangen könne. Mit jeder Einlage entstehe über deren Betrag ein unregelmäßiger Verwahrungsvertrag. Die daraus entstehende Forderung werde mit den bereits bestehenden Kontoforderungen zusammengerechnet und als eine Forderung behandelt. Der Betrag dieser Forderung ändere sich damit ständig. Nach dem Erbfall stehe diese Forderung allen Miterben gemeinsam zu, soweit sie nicht alle gemeinschaftlich den Kontovertrag kündigten; die Höhe der Forderung sei dabei einem stetigen Wandel unterworfen. Bei Einlagen auf Festgeldkonten (*teiki yokin, teiki chokin*) würden unter der Voraussetzung der Festlegung einer bestimmten Laufzeit, während derer keine Auszahlung vorgenommen werde, sowie des Verzichts auf Teilauszahlung höhere Zinsen gewährt; die genannten Einschränkungen seien zentrales Element des Kontovertrages. Würde nun die Kontoforderung mit dem Erbfall automatisch unter den Miterben aufgeteilt, so müsste diese einschließlich der Zinsen Neuberechnet werden. Dies liefere dem Zweck der Vereinfachung und Standardisierung zuwider. Selbst wenn man jedoch von einer Aufteilung beim Erbfall ausginge, so wäre es aufgrund der genannten Einschränkungen erforderlich, dass alle Miterben gemeinsam die Auszahlung des Gesamtbetrags forderten. Dies erscheine daher wenig sinnvoll.¹⁶

Mit seiner Schlussfolgerung, dass es zu keiner automatischen Aufteilung von Kontoforderungen beim Erbfall komme und Kontoforderungen Gegenstand der Auseinandersetzung seien, wendet sich der OGH von seiner bisherigen Rechtsprechung ab. Kontoforderungen wurden bislang als teilbare Forderungen angesehen; diese werden nach der Rechtsprechung beim Erbfall automatisch aufgeteilt und sind nicht Gegenstand der Auseinanderset-

16 Ganz ähnlich auch OGH 6.4.2017, Hanrei Jihō 2337 (2017) 34 = Hanrei Taimuzu 1437 (2017) 67 = Kin'yū Shōji Hanrei 1521 (2017) 8.

zung.¹⁷ Die neue Rechtsprechung des OGH hingegen führt dazu, dass Kontoforderungen bis zur Auseinandersetzung allen Erben gemeinschaftlich zustehen; ein Erbe allein kann daher keine Auszahlung verlangen. Da dies unter Umständen problematisch sein kann, wenn Auszahlungen etwa für die Begleichung der Begräbniskosten erforderlich sind, aber nicht alle Erben zustimmen, sieht die 2018 verabschiedete Reform des Erbrechts¹⁸ vor, dass jeder Erbe ohne gerichtliche Erlaubnis und ohne Mitwirkung der anderen Erben die Auszahlung einer Kontoforderung bis zu einem Drittel seines gesetzlichen Erbteils verlangen kann. Ferner kann das Gericht, wenn erforderlich, Auszahlungen genehmigen, soweit die Interessen der Miterben nicht verletzt werden (Art. 909-2 ZG n.F.).

V. GESELLSCHAFTSRECHT

[7] Urteil vom 30. August 2017:¹⁹ Wer nach einer Mitteilung oder öffentlichen Bekanntmachung der Zwangsveräußerung von Aktien (*squeeze out*) Aktien erwirbt, ist nicht berechtigt, einen Antrag auf gesetzliche Festsetzung des Kaufpreises zu stellen.

Der Aktionär einer Gesellschaft, der durch Erwerb von Aktien im Rahmen eines öffentlichen Erwerbsangebots (*kōkai kaisuke*) zu einem qualifiziert herrschenden Aktionär (*tokubetsu shihai kabunushi*)²⁰ geworden war, verlangte nach Art. 179 Abs. 1 Gesellschaftsgesetz (GesG)²¹ die Veräußerung der übrigen Aktien an sich und teilte den Kaufpreis sowie die übrigen Angaben nach Art. 179-2 Abs. 1 GesG mit. Die Gesellschaft stimmte dem Veräußerungsverlangen zu und teilte dies, den Kaufpreis sowie die übrigen Angaben nach Art. 179-4 Abs. 1 Nr. 1 GesG im Wege der öffentlichen Bekanntmachung mit. Der Antragsteller hatte nach dieser öffentlichen Be-

17 OGH 8.4.1954, Minshū 8, 819; siehe dazu auch Y. SHIOMI, in: Taniguchi/Kuki (Hrsg.), *Shinpan chūshaku minpō (27) Sōzoku (2)* [Neuaufgelegter Kommentar zum Zivilgesetz (27) Erbrecht (2)] (revidierte und erweiterte Aufl., Tōkyō 2013) 300. In der Praxis lehnten die Banken jedoch bisher bereits die Auszahlung an einen Miterben in Höhe seines Erbteils ab, was zu zahlreichen Streitigkeiten führte; vgl. dazu etwa SHIOMI, a. a. O., 301.

18 *Minpō oyobi kaji jiken tetsuzuki-hō no ichibu o kaisei suru hōritsu* [Gesetz zur teilweisen Änderung des Zivilgesetzes und des Gesetzes über Verfahren in Familienangelegenheiten], Gesetz Nr. 72/2018; der betreffende Teil des Gesetzes tritt am 1.7.2019 in Kraft. Siehe zur Erbrechtsreform M. AOTAKE, *Ausgewählte Fragen zur aktuellen Erbrechtsreform in Japan*, ZJapanR 46 (2018) 53 ff.

19 Minshū 71, 1000 = Hanrei Jihō 2352 (2018) 91 = Hanrei Taimuzu 1442 (2017) 58.

20 Das ist ein Aktionär, der mindestens 90 Prozent der Stimmrechte hält (Art. 179 Abs. 1 GesG).

21 *Kaisha-hō*, Gesetz Nr. 86/2005.

kanntmachung 3000 der Zwangsveräußerung unterliegende Aktien erworben, bezüglich derer er die gerichtliche Festlegung des Kaufpreises nach Art. 179-8 Abs. 1 GesG verlangte.

Der OGH wies den Antrag ab. Beim Veräußerungsverlangen des qualifiziert herrschenden Aktionärs (*squeeze out*) komme durch die Zustimmung der Gesellschaft – und zwar ohne dass ein Hauptversammlungsbeschluss nötig wäre – und die Mitteilung bzw. öffentliche Bekanntmachung des Kaufpreises sowie der weiteren Angaben an die Aktionäre ein Kaufvertrag zwischen dem qualifiziert herrschenden Aktionär und den veräußernden Aktionären zustande, ohne dass das Einverständnis der einzelnen Aktionäre erforderlich wäre. Der qualifiziert herrschende Aktionär erwerbe sämtliche Aktien an dem im Veräußerungsverlangen bestimmten Tag (Art. 179-9 Abs. 1 GesG). Der in Art. 179-8 Abs. 1 GesG vorgesehene Antrag auf gerichtliche Festlegung des Kaufpreises solle es den Aktionären, die durch die Mitteilung bzw. öffentliche Bekanntmachung unabhängig von ihrem Willen ihre Aktien zu einem festgesetzten Preis veräußern müssen, ermöglichen, einen angemessenen Preis zu erlangen. Personen, die die Aktien erst erworben haben, nachdem die zwangsweise Veräußerung durch die Mitteilung bzw. öffentliche Bekanntmachung feststeht, seien hingegen nicht vom Schutzzweck der Bestimmung erfasst. Solche Personen seien daher nicht berechtigt, einen Antrag auf Festsetzung des Kaufpreises zu stellen.

Es ist dies die erste Entscheidung des OGH zur Frage, welche Personen bei einem – durch die Gesellschaftsrechtsreform 2014 neu eingeführten – Veräußerungsverlangen durch einen qualifiziert herrschenden Aktionär berechtigt sind, einen Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Kaufpreises zu stellen. Sie ist auch für Rechtsinstitute, die dem Antrag auf Kaufpreisfestsetzung ähnlich sind (Artt. 172, 182-4, 182-5, 785 und 786 GesG), von Bedeutung.²²

[8] Urteil vom 21. Februar 2017:²³ Die Satzungsbestimmung einer geschlossenen Gesellschaft mit Verwaltungsrat, wonach die vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieder außer durch Beschluss des Verwaltungsrates auch durch Beschluss der Hauptversammlung bestimmt werden können, ist wirksam.

22 Vgl. T. KATŌ, *Tokubetsu shihai kabunushi ni yoru kabushiki uriwatashi seikyū ga sareta baai ni baibai kakaku no kettei no mōshitae o suru koto ga dekiru kabunushi no han'i* [Der Kreis der Aktionäre, die einen Antrag auf Festsetzung des Kaufpreises einbringen können, wenn der qualifiziert herrschende Aktionär die Veräußerung der Aktien verlangt], *Jurisuto* 1518 (2018) 102.

23 *Minshū* 71, 195 = *Hanrei Jihō* 2333 (2017) 122 = *Hanrei Taimuzu* 1436 (2017) 102.

Die erste Antragsgegnerin ist eine geschlossene Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat, deren Satzung bestimmt, dass „die vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieder [...] durch Beschluss des Verwaltungsrates bestimmt [werden]; wenn erforderlich kann die Bestimmung jedoch durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen“. Der zweite Antragsgegner wurde durch Beschluss der Hauptversammlung zum Verwaltungsratsmitglied der ersten Antragsgegnerin bestellt und als vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied bestimmt. Dagegen brachte der Antragsteller, der vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied der ersten Antragsgegnerin gewesen war, einen Antrag auf Untersagung der Tätigkeit des zweiten Antragsgegners als Verwaltungsratsmitglied und vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied ein. Er begründete dies vor allem damit, dass die Satzungsbestimmung bei einer Gesellschaft mit Verwaltungsrat, wonach die vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieder auch durch Beschluss der Hauptversammlung bestimmt werden können, zu einer Schwächung der Kontrollbefugnisse des Verwaltungsrates gegenüber der Tätigkeit der vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieder führe und daher unwirksam sei.

Der OGH wies den Antrag ab. Richte eine geschlossene Gesellschaft, die nicht zur Einrichtung eines Verwaltungsrates verpflichtet ist, einen Verwaltungsrat ein, so sei die Hauptversammlung in ihrer Beschlussfassung auf die durch Gesetz sowie Satzung vorgesehenen Angelegenheiten beschränkt (Art. 295 Abs. 2 GesG). Es bestehe jedoch keine gesetzliche Regelung, die die Angelegenheiten, die durch Satzung vorgesehen werden könnten, begrenze. Ferner büße die Aufsichtsbefugnis des Verwaltungsrates bezüglich der Tätigkeit des vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitgliedes nichts von ihrer Effektivität ein, wenn in einer geschlossenen Gesellschaft mit Verwaltungsrat die Bestimmung des vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieds neben dem Beschluss des Verwaltungsrates auch durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen könne, da die Befugnis des Verwaltungsrates, das vertretungsberechtigte Verwaltungsratsmitglied zu bestimmen und zu entlassen (Art. 362 Abs. 2 Nr. 3 GesG), dadurch nicht berührt werde.

[9] Urteil vom 28. November 2016:²⁴ Werden unter der Voraussetzung, dass die Quelle nicht offengelegt wird, den Medien wesentliche Tatsachen im Sinne des Art. 166 Finanzprodukte- und Börsengesetz (FBG)²⁵ übermittelt, so stellt dies keine Veröffentlichung nach Art. 30 Abs. 1 Nr. 1 Durchführungsverordnung zum Finanzprodukte- und Börsengesetz (FBG-DVO)²⁶ dar, selbst wenn die Übermittlung durch eine der in dieser Bestimmung genann-

24 Keishū 70, 609 = Hanrei Jihō 2331 (2017) 114 = Hanrei Taimuzu 1435 (2017) 110.

25 *Kin'yū shōhin torihiki-hō*, Gesetz Nr. 25/1948.

26 *Kin'yū shōhin torihiki-hō shikō-rei*, Verordnung Nr. 321/1965.

ten Personen erfolgt. Sofern die Quelle der Information nicht angegeben wird, verliert das Verbot des Insiderhandels nach Art. 166 Abs. 1 FBG auch bei der Berichterstattung über wesentliche Tatsachen nicht seine Wirkung.

Ein für Unternehmen im Bereich der Telekommunikationstechnik zuständiger leitender Staatsbediensteter wurde wegen Verstoßes gegen das Verbot des Insiderhandels angeklagt. Er hatte im Zuge seiner Tätigkeit am 9. März 2009 erfahren, dass NEC Electronics einen Zusammenschluss mit Renesas Technology beschlossen hatte, und zwischen dem 21. und dem 27. April im Namen seiner Ehefrau über ein Wertpapierhandelsunternehmen an der Tokyoter Börse 5000 Aktien von NEC Electronics für einen Betrag von 4.897.900 Yen erworben. Am 16. April berichtete die Zeitung Nikkei, dass die beiden Gesellschaften Verhandlungen über eine Zusammenlegung begonnen hatten; in weiterer Folge griffen andere Medien diese Meldung auf. In diesen Zeitungsberichten wurden jeweils keine Angaben über die Quelle der Information gemacht. Am 27. April wurde der Zusammenschluss von NEC Electronics mit Renesas Technology bekanntgegeben.

Der OGH wies die Revision des Angeklagten gegen den Schuldspruch in erster und zweiter Instanz ab, der vorgebracht hatte, dass eine Veröffentlichung im Sinne des Art. 30 Abs. 1 Nr. 1 FBG-DVO erfolgt sei bzw. die wesentlichen Tatsachen im Sinne des Art. 166 FBG durch die Berichterstattung in den Medien allgemein bekannt gewesen seien, so dass er nicht dem Verbot des Insiderhandels unterlegen sei. Nach dem OGH stellen Art. 166 Abs. 4 FBG sowie Art. 30 FBG-DVO detaillierte Regelungen auf und zählen die Arten der Veröffentlichung von wesentlichen Tatsachen, die zur Nichtanwendung des Insiderhandelsverbots führen, abschließend auf. Damit werde bezweckt, dass Informationen, die die Investitionsentscheidungen beeinflussen, Anlegern in fairer und gleicher Weise zugänglich gemacht werden. Dadurch werden ein fairer und gerechter Handel am Kapitalmarkt sowie das Vertrauen der Anleger in diesen gewährleistet, was das Ziel der Regelungen zum Insiderhandel sei, ebenso wie einen klaren Maßstab zur Beurteilung aufzustellen, welche Handlungen als Insiderhandel unter Strafe stehen.

Art. 30 Abs. 1 Nr. 1 FBG-DVO sehe als eine Form der Veröffentlichung wesentlicher Tatsachen vor, dass ein vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied oder eine andere angeführte Person wesentliche Tatsachen zwei oder mehr Medien gegenüber bekanntgebe und dass ein Zeitraum verstrichen sei, der zur Kenntnisnahme der bekanntgegebenen wesentlichen Tatsachen erforderlich sei. Angesichts des oben genannten Zwecks der Regelung setze dies voraus, dass Anleger sicher sein können, dass die Information von einer in Art. 30 Abs. 1 Nr. 1 FBG-DVO genannten Person bekanntgegeben wurde. Daher stelle die Übermittlung wesentlicher Tatsa-

chen unter der Voraussetzung, dass die Quelle der Information nicht offengelegt werde, keine Veröffentlichung wesentlicher Tatsachen im Sinne des Art. 30 Abs. 1 Nr. 1 FBG-DVO dar.

Wäre im Fall, dass die wesentlichen Tatsachen durch Medienberichterstattung allgemein bekannt wurden, ohne dass eine Veröffentlichung im Sinne der genannten Bestimmungen erfolgt sei, das Verbot des Insiderhandels nicht wirksam, so würde dies bedeuten, dass der Medienberichterstattung faktisch die gleiche Wirkung wie einer Veröffentlichung nach Art. 166 FBG zukomme. Dies widerspreche dem oben genannten Zweck der Bestimmung, die Arten der Veröffentlichung abschließend und im Detail zu regeln. Sofern die Informationsquelle nicht offengelegt werde, verliere das Verbot des Insiderhandels durch Medienberichterstattung zu wesentlichen Tatsachen die Entscheidung einer Gesellschaft betreffend nicht seine Wirkung.

VI. ARBEITSRECHT

[10] Urteil vom 28. Februar 2017:²⁷ Zur Frage der Nichtigkeit einer Entgeltbestimmung, wonach bei der Berechnung der Provision die Zulagen für Überstunden etc. von einem bestimmten Anteil am Umsatz abzuziehen sind.

Die Kläger waren beim beklagten Taxiunternehmen als Taxifahrer angestellt. In den Regelungen zum Entgelt, die Teil der Arbeitsordnung waren, waren unter anderem Bestimmungen zur Provision sowie zu den Zulagen für Nacharbeit, Überstunden und Arbeit an dienstfreien Tagen enthalten. Unter Zugrundelegung eines Betrages, der einen bestimmten Anteil am Umsatz darstellt, wurden die Zulagen berechnet, indem dieser Betrag durch die Zahl der insgesamt geleisteten Arbeitsstunden multipliziert mit einem bestimmten Faktor (0,25 für Überstunden und Nacharbeit, 0,35 für Arbeit an dienstfreien Tagen) dividiert wurde. Für die Berechnung der Provision war die Summe aus Zulagen und Fahrtkosten von dem Umsatzanteil abzuziehen. Die Kläger brachten vor, dass das Abziehen der Zulagen bei der Berechnung der Provision einen Verstoß gegen Art. 37 Arbeitsstandardgesetz (ASG)²⁸ sowie die öffentliche Ordnung darstelle, und verlangten einen den abgezogenen Zulagen entsprechenden Betrag als nicht gezahlten Lohn sowie einen zusätzlichen Betrag als Sanktion für die Nichtzahlung der Zulagen (*fuka-kin*). Die erste und zweite Instanz sahen in der Bestimmung zum Abzug der Zulagen eine Umgehung von Art. 37 ASG, da die Taxifahrer bei gleichem Umsatz immer das gleiche Entgelt erhielten, gleichgültig ob

27 Rōdō Hanrei 1152 (2017) 5 = Hanrei Jihō 2335 (2017) 90 = Hanrei Taimuzu 1436 (2017) 85.

28 Rōdō kijun-hō, Gesetz Nr. 49/1947.

sie außerhalb der regulären Arbeitszeiten gearbeitet hatten oder nicht. Daher sei ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gegeben und die Bestimmung damit nichtig. Die Beklagte wurde zur Zahlung der Differenz zur ohne Abzug der Zulagen berechneten Provision verurteilt.

Der OGH hob das Urteil auf. Nach Art. 37 ASG dürfe der Arbeitgeber keinen geringeren Betrag an Zulagen zahlen, als sich aus der in dieser Vorschriften bestimmten Berechnungsweise ergebe; der Arbeitgeber sei aber nicht verpflichtet, die gleiche Berechnungsweise zugrunde zu legen. Um festzustellen, ob der Arbeitgeber die Zulagen nach Art. 37 ASG gezahlt habe, sei zunächst zu ermitteln, ob sich bezüglich des im Arbeitsvertrags bestimmten Gehaltes zwischen dem Entgelt für die reguläre Arbeitszeit und dem auf die Zulagen entfallenden Anteil unterscheiden lasse, und danach auf Grundlage des Entgeltes für die reguläre Arbeitszeit festzustellen, ob die gezahlten Zulagen den nach der in Art. 37 ASG bestimmten Methode berechneten Betrag nicht unterschreiten. Hingegen treffe Art. 37 ASG keine Bestimmung darüber, wie das reguläre Gehalt berechnet werden solle. Werde im Arbeitsvertrag vorgesehen, dass das Entgelt für die reguläre Arbeitszeit sich aus einem bestimmten Anteil am Umsatz abzüglich der Zulagen ergebe, so stelle sich zwar möglicherweise das Problem, ob die Zahlung der Zulagen mit Art. 37 ASG konform sei, man könne aber nicht davon ausgehen, dass diese Vertragsbestimmung jedenfalls dem Zweck von Art. 37 ASG widerspreche und damit wegen Verstoßes gegen die öffentlich Ordnung nichtig sei. Die Vorinstanz habe, ohne zu beurteilen, ob die gezahlten Zulagen Art. 37 ASG entsprechen, Nichtigkeit angenommen; die Auslegung sei insoweit falsch. Ferner sei bei der Beurteilung, ob die gezahlten Zulagen den nach Art. 37 ASG errechneten Betrag unterschreiten, zwischen Arbeit außerhalb der im Arbeitsvertrag festgelegten Dienstzeit, die aber nicht die im ASG bestimmte Arbeitszeit überschreite, sowie Arbeit an anderen als den gesetzlich vorgesehenen freien Tagen auf der einen Seite und anderer Arbeit außerhalb der Dienstzeit andererseits zu unterscheiden, da Art. 37 ASG bezüglich ersterer dem Arbeitgeber keine Pflicht zur Zulagenzahlung auferlege.

[11] Urteil vom 7. Juli 2017:²⁹ Ist bei dem Arbeitsertrag eines Arztes nicht feststellbar, welcher Anteil des Jahresgehalmtes auf den Lohn für die reguläre Arbeitszeit und welcher auf Zulagen für Arbeit außerhalb der Arbeitszeit entfällt, so sind die Zulagen für Arbeit außerhalb der Arbeitszeit als nicht gezahlt anzusehen, selbst wenn vertraglich vereinbart wurde, dass die Zulagen im Jahresgehalt enthalten sind.

29 Rōdō Hanrei 1168 (2018) 6 = Hanrei Jihō 2351 (2018) 83 = Hanrei Taimuzu 1442 (2017) 42.

Der Kläger war als Arzt bei der beklagten Körperschaft des Gesundheitswesens angestellt. In dem Arbeitsvertrag war ein für ein Jahr im Voraus festgesetztes Gehalt (*nenpō-sei*) in Höhe von 17 Millionen Yen vereinbart. Die ferner anwendbaren Entgeltbestimmungen für Arbeit außerhalb der Arbeitszeit sahen Zulagen nur in bestimmten eng begrenzten Fällen vor. Nach seiner Kündigung machte der Kläger einen Anspruch auf Zahlung ausständiger Zulagen für Arbeit außerhalb der Arbeitszeit, Verspätungsschaden sowie einen zusätzlichen Betrag als Sanktion für die Nichtzahlung der Zulagen (*fuka-kin*) geltend. Die erste und zweite Instanz sahen die Regelung, auch wenn sie nicht zwischen Gehalt für die reguläre Arbeitszeit und Zulagen für Arbeit außerhalb der Arbeitszeit differenziere, angesichts unter anderem der Besonderheiten der Tätigkeit eines Arztes und der Höhe des Gehaltes des Klägers als sachgerecht an. Aus diesem Grund hielten sie eine Vereinbarung für gegeben, wonach die Zulagen für Arbeit außerhalb der Arbeitszeit vom Jahresgehalt umfasst seien. Sie sprachen dem Kläger daher nur für die 60 Stunden pro Monat übersteigende Arbeit außerhalb der Arbeitszeit Zulagen zu.

Der OGH stellte zunächst fest, dass der Zweck der Verpflichtung des Arbeitgebers nach Art. 37 ASG zur Zahlung von Zulagen zum einen darin bestehe, Arbeit außerhalb der Arbeitszeiten einzuschränken und damit die Einhaltung der Vorschriften des ASG zu den Arbeitszeiten sicherzustellen, und zum anderen, dem Arbeitnehmer eine Vergütung für seine Arbeitsleistung zu gewähren. Die Verpflichtung bestehe allerdings lediglich darin, eine Zulage zu zahlen, die nicht niedriger sei als der nach der in Art. 37 ASG bestimmten Berechnungsweise errechnete Betrag. Eine Vereinbarung, wonach die Zulagen von vornherein im Grundgehalt enthalten sind, verstoße nicht an sich gegen Art. 37 ASG. Um beurteilen zu können, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Zulagen in der in Art. 37 ASG bestimmten Höhe gezahlt habe, sei es in diesem Fall jedoch erforderlich, zwischen dem auf das Entgelt für die regelmäßige Arbeitszeit entfallenden Teil und dem auf die Zulagen entfallenden Teil unterscheiden zu können. Dies sei im vorliegenden Fall jedoch nicht möglich, so dass man nicht sagen könne, dass die Beklagte mit dem Jahresgehalt dem Kläger die Zulagen gezahlt habe.

VII. ZIVILVERFAHRENSRECHT

[12] Urteil vom 8. Dezember 2016:³⁰ Von den Schadensersatzansprüchen der Anwohner eines Flughafens wegen der durch den Lärm beim Abheben und Landen der Flugzeuge erlittenen körperlichen und ideellen Schäden

30 Shōmu Geppō 63, 1321 = Hanrei Jihō 2325 (2017) 37 = Hanrei Taimuzu 1434 (2017) 57.

berechtigen die ab dem Tag nach Abschluss der mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz entstandenen Ansprüche nicht zu einer Klage auf künftige Leistung.

Im vierten Prozess um die Lärmbelastung durch den Militärflughafen Atsugi verklagten rund 7.000 Anwohner den Staat auf Unterlassung des Startens und Landes von Flugzeugen sowie die Vornahme von Maßnahmen zur Lärmregulierung und verlangten Schadensersatz für die Zeit bis zur Verwirklichung dieser Maßnahmen. In Bezug auf die auf die Zukunft gerichteten Schadensersatzansprüche anerkannte das Obergericht Tōkyō diese bis zum 31. Dezember 2016, dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Verlegung der trägergestützten Flugzeuge der US Marine zum Militärflughafen Iwakuni.

Der OGH hob das Urteil der Vorinstanz auf und wies die Klage ab. Aus einer fortgesetzten unerlaubten Handlung entstehende künftige Schadensersatzansprüche berechtigen, selbst wenn vorhersehbar sei, dass die gleiche Handlung auch in Zukunft fortgesetzt werde, dann nicht zur Klage auf künftige Leistung, wenn deren Bestehen und Höhe nicht im Voraus eindeutig bestimmt werden könnten, sondern erst im Zeitpunkt, in dem der konkrete Anspruch entstehe, und es nicht angemessen sei, allein dem Schuldner die Beweislast dafür aufzubürden, dass wegen einer Änderung der Umstände der Schadensersatzanspruch nicht entstanden sei. Von den auf Ersatz körperlicher und immaterieller Schäden wegen des Lärms beim Starten und Landen von Flugzeugen gerichteten Ansprüchen seien jene Schadensersatzansprüche, die den Zeitraum ab dem Tag nach Abschluss der mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz betreffen, hinsichtlich ihres Bestehens und Inhalts auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt, in dem sie künftig konkret entstehen, zu beurteilen und die Anspruchsvoraussetzungen von demjenigen zu beweisen, der den Anspruch geltend mache. Es handle sich daher nicht um Ansprüche, die mittels einer Klage auf künftige Leistung geltend gemacht werden können.

Der OGH führt mit dem vorliegenden Urteil seine seit einer Entscheidung des Großen Senates aus dem Jahr 1981 zum Flughafen Ōsaka³¹ bestehende Rechtsprechungslinie zur Zulässigkeit von Klagen wegen künftiger Schäden fort.

[13] Urteil vom 5. Oktober 2017:³² Zur Berechtigung, mittels Beschwerde die Ausschließung von Prozesshandlungen wegen Verstoßes gegen Art. 25

31 OGH 16.12.1981, Minshū 35, 1369.

32 Minshū 71, 1441 = Hanrei Taimuzu 1444 (2018) 104 = Kin'yū Shōji Hanrei 1535 (2018) 18.

Nr. 1 Rechtsanwaltsgesetz (RAG)³³ zu verlangen, sowie zur Berechtigung, gegen einen Beschluss, der die Ausschließung von Prozesshandlungen ausspricht, Beschwerde einzulegen.

Die späteren Gemeinschuldnerinnen hatten zwei Anwälte, die nunmehrigen Erst- und Zweitbeschwerdegegner, mit der Beantragung des Sanierungsverfahrens und der Erstellung des Sanierungsplans beauftragt. Das Sanierungsverfahren wurde jedoch später eingestellt und über die Gemeinschuldnerinnen das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Konkursverwalter der Gemeinschuldnerinnen, die nunmehrigen Beschwerdeführer, machten in mehreren Verfahren Ansprüche auf ausständige Zahlungen gegen ein Unternehmen geltend, die entstanden waren, während das Auftragsverhältnis zwischen der Gemeinschuldnerin und dem Erst- und Zweitbeschwerdegegner bestand. Das beklagte Unternehmen beauftragte den Erst- und Zweitbeschwerdegegner mit der Vertretung im Prozess. In einem der Verfahren wurde der Drittbeschwerdegegner vom Zweitbeschwerdegegner mit der Vertretung beauftragt. Die Konkursverwalter brachten als Beschwerdeführer Beschwerde gegen die Beschwerdegegner wegen Verstoßes gegen Art. 25 Nr. 1 RAG ein und verlangten die Ausschließung der Prozesshandlungen der Beschwerdegegner. Die erste Instanz sprach die Ausschließung der Prozesshandlungen der Beschwerdegegner aus, wogegen diese sofortige Beschwerde einbrachten. Die zweite Instanz hob den Beschluss der ersten Instanz auf. Da Konkursverwalter aufgrund einer eigenständigen Befugnis über das Vermögen verfügen, sei kein Fall des Art. 25 Nr. 1 RAG gegeben.

Der OGH hob den Beschluss der zweiten Instanz auf. Er ging dabei zunächst auf die Berechtigung, die Ausschließung von Prozesshandlungen zu verlangen, ein. Zweck von Art. 25 Nr. 1 RAG sei der Schutz der Interessen der Parteien, die einem Anwalt vertraut und ihn beauftragt hätten, sowie ferner die Sicherung einer fairen Berufsausübung durch Anwälte und die Wahrung der Qualität der Anwälte. Daher seien Parteien berechtigt, den Ausschluss von Prozesshandlungen der gegnerischen Anwälte zu verlangen, die gegen die Bestimmung verstießen. Dies gelte auch für Prozesshandlungen des Stellvertreters des Prozessvertreters.

Zweitens setzte sich der OGH mit der Berechtigung auseinander, gegen einen Beschluss, der die Ausschließung von Prozesshandlungen ausspricht, Beschwerde einzulegen. Gegen den Beschluss der Ausschließung der Prozesshandlungen eines Prozessvertreters bzw. dessen Stellvertreters seien die Mandanten der betroffenen Anwälte berechtigt, eine sofortige Beschwerde analog zu Art. 25 Abs. 5 Zivilprozessgesetz³⁴ einzulegen, da ein solcher

33 *Bengoshi-hō*, Gesetz Nr. 205/1949.

34 *Minji soshō-hō*, Gesetz Nr. 109/1996.

Beschluss ihre Interessen berühre, aber gleichzeitig eine rasche Klärung erforderlich sei. Die Prozessvertreter selbst bzw. deren Stellvertreter nähmen hingegen Prozesshandlungen nur in Vertretung der Partei vor, ihre eigenen Interessen würden durch die Ausschließung der Prozesshandlungen nicht berührt. Daher seien sie nicht zur Einlegung einer sofortigen Beschwerde berechtigt.

Schließlich ging der OGH auf die Frage ein, ob bei von der Gemeinschuldnerin beauftragten Anwälten sich der Konkursverwalter auf einen Verstoß gegen Art. 25 Nr. 1 RAG berufen könne. Da mit dem Beschluss über die Eröffnung des Konkursverfahrens das Recht zur Verwaltung des Vermögens und zur Verfügung über dieses dem Konkursverwalter zustehe, sei dieser bei der Beurteilung des Vorliegens eines Verstoßes gegen Art. 25 Nr. 1 RAG wie die Gemeinschuldnerin zu behandeln.

VIII. RECHT DES GEISTIGEN EIGENTUMS

[14] Urteil vom 24. März 2017:³⁵ Hat der Patentanmelder, obwohl er im Zeitpunkt der Patentanmeldung ein Merkmal eines Produktes oder eines Verfahrens, das sich von dem im Patentantrag angeführten unterscheidet, leicht vorhersehen konnte, dieses nicht im Patentantrag angeführt, so stellt dies allein keinen besonderen, die Äquivalenz ausschließenden Umstand dar, wie etwa, dass das Produkt oder Verfahren im Patentverfahren bewusst vom Schutzbereich ausgenommen wurde.

Der Kläger, ein Hersteller von Originalpräparaten, ist Mitinhaber eines Patentes zur Herstellungsmethode einer chemischen Verbindung, die Maxacalcitol, einen Wirkstoff von Medikamenten zur Behandlung von Keratose beinhaltet. Er verklagte die Beklagten, die Maxacalcitol sowie aus diesem hergestellte Präparate einführen und verkaufen, auf Unterlassung der Einfuhr und des Verkaufs dieser Erzeugnisse sowie deren Vernichtung, da die Herstellungsmethode dieser Produkte zu der im Patentantrag angeführten äquivalent sei und damit das Patent verletze. Die Herstellungsverfahren von Kläger und Beklagten unterschieden sich nur darin, dass der Kläger als Ausgangsstoff cis-Vitamin-D-Strukturen verwendete, der Kläger hingegen trans-Vitamin-D-Strukturen. Im Patentantrag waren nur cis-Vitamin-D-Strukturen angeführt. Die Beklagten brachten vor, dass die beiden Herstellungsverfahren nicht äquivalent seien im Sinne der Entscheidung des OGH vom 24. Februar 1998, da der Kläger die Erzeugnisse bzw. das Verfahren der Beklagten bewusst aus dem technischen Schutzbereich des Patentantrags ausgenommen hätte.

35 Minshū 71, 359 = Hanrei Jihō 2349 (2017) 76 = Hanrei Taimuzu 1440 (2017) 117.

Der OGH bestätigte die Urteile der Vorinstanzen, die der Klage wegen Äquivalenz des Herstellungsverfahrens der Beklagten zur patentierten Erfindung stattgegeben hatten. Dabei nahm er Bezug auf die genannte Grundsatzentscheidung vom 24. Februar 1998 (Keilwellen-Kugellager)³⁶, wonach der Schutzbereich eines Patentes auch Produkte oder Verfahren erfasse, die zwar nicht wortsinngemäß alle Merkmale der patentierten Erfindung verwirklichten, aber dieser äquivalent seien, wofür er fünf Voraussetzungen aufstellte. Die fünfte dieser Voraussetzungen lautete, dass keine besonderen Umstände vorliegen, wie etwa dass das Produkt oder Verfahren vom Patentinhaber bewusst aus dem technischen Schutzbereich ausgenommen wurde.

Dazu führt der OGH aus, dass sich der Patentinhaber nicht mehr auf das Gegenteil berufen könne, wenn er anerkannt habe, dass die Vorrichtung nicht zum Schutzbereich der patentierten Erfindung gehöre, oder eine Handlung vorgenommen habe, die nach außen so zu verstehen war. Allein aus dem Grund, dass der Patentanmelder in der Anmeldung diejenigen Merkmale des Produkts oder Verfahrens, die sich von den im Patentantrag angeführten unterscheiden, nicht angeführt habe, obwohl er sie leicht habe vorhersehen können, dürfe ein Dritter nicht darauf vertrauen, dass das Produkt oder Verfahren vom Schutzbereich des Patentes ausgenommen wurde. Wäre es dem Patentinhaber im Patentverletzungsverfahren versagt, sich darauf zu berufen, dass das Produkt oder Verfahren wegen Äquivalenz in den Schutzbereich der patentierten Erfindung falle, nur weil er die genannten leicht vorhersehbaren Merkmale nicht im Patentantrag angeführt habe, so würde dies dazu führen, dass Patentanmelder, die aufgrund des Prioritätsgrundsatzes das Patent frühzeitig anmelden müssten, gezwungen wären, im Zeitpunkt der Patentanmeldung den Patentantrag so zu verfassen, dass alle möglichen vorhersehbaren Formen der Verletzung umfasst seien, während Dritte nach der Offenlegung der Patentbeschreibung ohne derartige zeitliche Beschränkungen äquivalente Merkmale zu denen des Patentantrages suchen könnten und so leicht einer Unterlassungsklage des Patentinhabers entgehen könnten. Dies sei nicht sachgerecht. Auch wenn der Patentanmelder Merkmale des Produkts oder Verfahrens nicht im Patentantrag angeführt habe, obwohl sie leicht vorhersehbar waren, könne man daher allein aufgrund dessen nicht vom Vorliegen besonderer Umstände ausgehen, wie etwa, dass die Vorrichtung im Patentverfahren bewusst vom Schutzbereich ausgenommen worden sei.

Habe der Antragsteller jedoch objektiv von außen gesehen, wie zum Beispiel in der Patentbeschreibung, erklärt, dass er, obwohl ihm die Möglich-

36 Minshū 52, 113; siehe dazu etwa M. DERNAUER, Patent- und Gebrauchsmusterrecht, in: Baum/Bälz (Hrsg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln u. a. 2011) Rn. 227 ff.

keit der Abwandlung der Merkmale wie in dem Produkt oder Verfahren bewusst gewesen sei, diese gerade nicht im Patentantrag aufgeführt habe, so dürfe ein Dritter das Produkt oder Verfahren als vom Patentantrag ausgeschlossen verstehen. Es lägen daher besondere Umstände vor, wonach die Vorrichtung bewusst vom Patentantrag ausgeschlossen sei.

IX. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

[15] Urteil vom 17. Mai 2017:³⁷ Zur Frage, ob im Fall eines im Ausland geborenen japanischen Staatsangehörigen, der durch Geburt eine weitere Staatsangehörigkeit erworben hat und für den kein Vorbehalt der japanischen Staatsangehörigkeit gemäß Art. 104 Abs. 1 Familienregistergesetz³⁸ (FRG) erklärt wurde, ein nicht zuzurechnenden Umstand nach Art. 104 Abs. 3 FRG vorliegt, wenn bei der Geburtsmeldung bzw. Vorbehaltserklärung grundlegende Angaben zu den Eltern, wie der Familienregistersitz oder der Name nach dem Familienregister, nicht gemacht werden können.

Die Einspruchsführer sind Kinder eines japanischen Staatsgehörigen und wurden ebenso wie dieser in China geboren und erhielten die chinesische Staatsbürgerschaft. Nachdem der japanische Elternteil im Januar 2013 für sich die Eintragung seiner Geburt im Familienregister beantragt hatte und die Eintragung am 27. März 2013 vorgenommen worden war, meldete er am 7. Oktober 2013 die Geburt der einspruchsführenden Kinder an. Am selben Tag meldeten die Einspruchsführer u. a. die Geburt ihrer Kinder, die ebenfalls in China geboren waren und die chinesische Staatsbürgerschaft hatten, an und erklärten den Vorbehalt der japanischen Staatsbürgerschaft. Der Gemeindevorsteher als Einspruchsgegner nahm die Geburtsmeldung der einspruchsführenden Kinder, die vor Inkrafttreten der Reform des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1984 geboren worden waren, entgegen. Für die Kinder der Einspruchsführer, die nach Inkrafttreten der Reform geboren worden waren, wies er jedoch die Erklärung des Vorbehaltes der Staatsbürgerschaft wegen Ablaufs der vom Familienregistergesetz für die Vornahme der Erklärung bestimmten Frist zurück. Da die Kinder der Einspruchsführer daher gemäß Art. 12 Staatsbürgerschaftsgesetz³⁹ die japanische Staatsbürgerschaft verloren hatten, wies er die Geburtsmeldung zurück. Die Einspruchsführer brachten daraufhin einen Einspruch gemäß Art. 121 FRG ein.

37 Shōmu Geppō 63, 2196 = Hanrei Jihō 2345 (2017) 70 = Hanrei Taimuzu 1439 (2017) 75.

38 *Koseki-hō*, Gesetz Nr. 224/1947.

39 *Kokuseki-hō*, Gesetz Nr. 147/1950.

Während die erste Instanz den Einspruch abwies, da die Vorbehaltserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen ab der Verständigung über die Eintragung der Geburt des japanischen Elternteils der Einspruchsführer im Familienregister erfolgt sei, sprach die zweite Instanz aus, dass die Geburtsmeldung der Kinder der Einspruchsführer anzunehmen sei: Können bei der Geburtsmeldung bzw. Vorbehaltserklärung die grundsätzlich erforderlichen grundlegende Angaben⁴⁰ zu den Eltern, wie der Familienregistersitz (*honseki*) oder der Name nach dem Familienregister, nicht gemacht werden, so liege ein nicht zuzurechnender Umstand nach Art. 104 Abs. 3 FRG vor.

Der OGH hob den Beschluss der Vorinstanz auf. Zweck des Instituts der Erklärung des Vorbehalts der Staatsbürgerschaft, wie es im Staatsbürgerschaftsgesetz vorgesehen sei, sei es bei im Ausland geborenen Kindern, die über eine weitere Staatsbürgerschaft verfügen, bloß formale japanische Staatsangehörigkeiten, die nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen, zu verhindern sowie Doppelstaatsbürgerschaften möglichst zu vermeiden. In Einklang damit sehe Art. 104 Abs. 1 FRG vor, dass der Vorbehalt der Staatsbürgerschaft innerhalb von drei Monaten ab Geburt zu erklären ist. Das Vorliegen eines „nicht zuzurechnenden Umstandes“, wie in der Ausnahmebestimmung des Abs. 3 vorgesehen, sei angesichts des Zwecks des Instituts der Vorbehaltserklärung sowie des in der Bestimmung angeführten Beispiels der Naturkatastrophe unter Berücksichtigung des Vorliegens eines objektiven Hindernisses für die Erklärung des Vorbehaltes sowie dessen Grad zu beurteilen. Seien die Eltern nicht im Familienregister eingetragen und hätten keinen Namen nach dem Familienregister, so stelle dies objektiv gesehen kein Hindernis im Sinne des Art. 104 Abs. 3 FRG dar.

Während die Vorinstanz die Erklärung des Vorbehalts der Staatsbürgerschaft als Frage des Verlustes der durch Abstammung mit Geburt erworbenen Staatsbürgerschaft ansah, ist nach Ansicht des OGH die Vorbehaltserklärung eine zusätzliche Voraussetzung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Abstammung.⁴¹

40 Nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 FRG ist die Angabe des Namens nach dem Familienregister und des Familienregistersitzes der Eltern erforderlich. Sind diese jedoch nicht bekannt, so ist dies so einzutragen (Art. 34 Abs. 1 FRG) und bei Bekanntwerden nachzutragen (Art. 26 FRG).

41 S. KIDANA, *Kokuseki ruiho no todokede to koseki-hō 104-jō 3-kō ni iu „seme ni ki suru koto ga dekinai jiyū“* [Erklärung des Vorbehalts der Staatsbürgerschaft und ein „nicht zuzurechnender Umstand“ nach Art. 104 Abs. 3 Familienregistergesetz], *Jurisuto* 1518 (2018) 305.

X. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

Datum	Senat	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
28.11.2016	I	Werden unter der Voraussetzung, dass die Quelle nicht offen- gelegt wird, den Medien wesentliche Tatsachen im Sinne des Art. 166 FBG übermittelt, so stellt dies keine Veröffentli- chung nach Art. 30 Abs. 1 Nr. 1 FBG-DVO dar, selbst wenn die Übermittlung durch eine der in dieser Bestimmung ge- nannten Personen erfolgt. Sofern die Quelle der Information nicht angegeben wird, verliert das Verbot des Insiderhandels nach Art. 166 Abs. 1 FBG auch bei Berichterstattung über wesentliche Tatsachen nicht seine Wirkung.	9
8.12.2016	I	Von den Schadensersatzansprüchen der Anwohner eines Flughafens wegen der durch den Lärm beim Abheben und Landen der Flugzeuge erlittenen körperlichen und ideellen Schäden berechtigen die ab dem Tag nach Abschluss der mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz entstandenen Ansprüche nicht zu einer Klage auf künftige Leistung.	12
19.12.2016	I	Zur Frage, ob ein beachtlicher Irrtum vorliegt, wenn sich bei einem Bürgschaftsvertrag zwischen einer Kreditbürgschafts- gesellschaft und einer Bank nachträglich herausstellt, dass der Hauptschuldner kein kleines oder mittleres Unternehmen betreibt.	1
19.12.2016	Großer Senat	Forderungen aus Girokonten sowie Festgeldkonten, die von einer Mehrheit von Erben geerbt werden, werden nicht au- tomatisch mit Eintritt des Erbfalls zwischen diesen aufgeteilt und sind daher Gegenstand der Auseinandersetzung.	6
24.1.2017	III	Ist Werbung an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtet, so schließt dies nicht aus, dass es sich um eine Werbbehandlung im Sinne von Art. 12 Abs. 1 und 2 VerbrVG handelt.	2
31.1.2017	III	Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen vom Betreiber einer Internetsuchmaschine die Löschung einer URL bzw. eines Webseiten-Titels, die die Privatsphäre verletzen, aus den Suchergebnissen verlangt werden kann.	4
31.1.2017	III	Zur Frage, ob bei einer ausschließlich zum Zweck der Steu- ersparnis vorgenommenen Adoption das Vorliegen eines Willens zum Eingehen eines Adoptionsverhältnisses zu bejahen ist.	5
21.2.2017	III	Die Satzungsbestimmung einer nicht offenen Gesellschaft mit Verwaltungsrat, wonach die vertretungsberechtigten	8

		Verwaltungsratsmitglieder neben dem Beschluss des Verwaltungsrates auch durch Beschluss der Hauptversammlung bestimmt werden können, ist wirksam.	
28.2.2017	III	Zur Frage der Nichtigkeit einer Entgeltbestimmung, wonach bei der Berechnung der Provision die Zulagen für Überstunden etc. von einem bestimmten Anteil am Umsatz abzuziehen sind.	10
24.3.2017	II	Hat der Patentanmelder, obwohl er im Zeitpunkt der Patentanmeldung ein Merkmal eines Produktes oder eines Verfahrens, das sich von dem im Patentantrag angeführten unterscheidet, leicht vorhersehen konnte, dieses nicht im Patentantrag angeführt, so stellt dies allein keinen besonderen, die Äquivalenz ausschließenden Umstand dar, wie etwa, dass das Produkt oder Verfahren im Patentverfahren bewusst vom Schutzbereich ausgenommen wurde.	14
17.5.2017	II	Zur Frage, ob im Fall eines im Ausland geborenen japanischen Staatsangehörigen, der durch Geburt eine weitere Staatsangehörigkeit erworben hat und für den kein Vorbehalt der japanischen Staatsangehörigkeit gemäß Art. 104 Abs. 1 FRG erklärt wurde, ein nicht zuzurechnenden Umstand nach Art. 104 Abs. 3 FRG vorliegt, wenn bei der Geburtsmeldung bzw. Vorbehaltserklärung grundlegende Angaben zu den Eltern, wie der Familienregistersitz oder der Name nach dem Familienregister, nicht gemacht werden können.	15
7.7.2017	II	Ist beim Arbeitsertrag eines Arztes nicht feststellbar, welcher Anteil des Jahresgehaltes auf den Lohn für die reguläre Arbeitszeit und welcher auf Zulagen für Arbeit außerhalb der Arbeitszeit entfällt, so sind die Zulagen für Arbeit außerhalb der Arbeitszeit als nicht gezahlt anzusehen, selbst wenn vertraglich vereinbart wurde, dass die Zulagen im Jahresgehalt enthalten sind.	11
30.8.2017	II	Wer nach Mitteilung oder öffentlicher Bekanntmachung der Zwangsveräußerung von Aktien Aktien erwirbt, ist nicht berechtigt, einen Antrag auf gesetzliche Festsetzung des Kaufpreises zu stellen.	7
5.10.2017	I	Zur Berechtigung, mittels Beschwerde die Ausschließung von Prozesshandlungen wegen Verstoßes gegen Art. 25 Nr. 1 RAG zu verlangen, sowie zur Berechtigung, gegen einen Beschluss, der die Ausschließung von Prozesshandlungen ausspricht, Beschwerde einzulegen.	13
23.10.2017	II	Zur Frage des Schadensersatzes bei einem Leck personenbezogener Daten.	3

ZUSAMMENFASSUNG

Die Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs im Bereich des Zivilrechts im Zeitraum November 2016 bis Oktober 2017 und schließt an die Übersicht für das Jahr 2016 (ZJapanR/J.Japan.L 44 (2017) 251 ff.) an.

SUMMARY

The article gives an overview of some of the most important decisions of the Japanese Supreme Court in the area of private law covering the period of November 2016 to October 2017 and thus continuing from where the overview for the year 2016 (ZJapanR/J.Japan.L 44 (2017) 251 ff.) left off.